



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/2781

**Bericht und Beschlussempfehlung zu
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2401**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 19/2781 wird wie folgt geändert:

Das Haushaltsbegleitgesetz 2021 i.d.F. der Drucksache 19/2781 wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 9 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

§ 31 „Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden ein neuer Absatz 2 und 3 wie folgt eingefügt:

„(2) Eine Krippenbetreuung in Höhe von fünf Stunden täglich ist für die Eltern beitragsfrei.“

(3) Bis eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung realisiert ist, sind Elternbeiträge für Kinder mit Behinderung nicht zu entrichten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

2. Ein neuer Artikel 11 wird eingefügt:

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch die Ersetzung der Ressortbezeichnungen (Art. 18 LVO vom 16. Januar 2019, GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 57 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidentin oder der Präsident erhält für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit monatlich eine auf volle zehn Euro aufgerundete Aufwandsentschädigung in Höhe von sechsundzwanzig Dreihundertstel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe R 9. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit monatlich eine auf volle zehn Euro aufgerundete Aufwandsentschädigung in Höhe von dreiundzwanzig Dreihundertstel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe R 9. Die übrigen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten für jeden Monat, in dem sie mindestens an einer Sitzung oder Entscheidungsberatung teilnehmen, eine auf volle zehn Euro aufgerundete Aufwandsentschädigung in Höhe von zwanzig Dreihundertstel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe R 9.“

3. Der bisherige Artikel 11 wird zum neuen Artikel 12.

Begründung:

Zu 1.:

Mit dieser Änderung wird die Beitragsfreiheit in der Krippe für täglich fünf Stunden realisiert. Ebenso werden Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung komplett beitragsfrei gestellt.

Zu 2.:

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein ist nach § 57 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG derzeit so geregelt, dass die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts für jeden Monat, in dem sie mindestens an einer Sitzung oder Entscheidungsberatung teilnehmen, eine auf volle zehn Euro aufgerundete Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Fünfzehntel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe R 9 erhalten. Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von 30 % und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident einen Zuschlag von 15 % des sich nach § 57 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG ergebenden Betrages. Die gegenwärtige Regelung berücksichtigt jedoch nicht den Mehraufwand der Präsidentin oder des Präsident und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsident für die Wahrnehmung von administrativen und/oder repräsentativen Aufgaben neben der richterlichen Tätigkeit. Die der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gewährte Entschädigung ist daher nur bedingt auskömmlich.

Diese Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht sieht daher vor, den Anspruch der Präsidentin oder des Präsident und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsident auf eine Entschädigung zu pauschalisieren und für jeden Monat zu gewähren, in dem sie oder er im Amt ist.

Zu 3.:

Folgeänderung.

Beate Raudies
und Fraktion